



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 8. August 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 35 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen) und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025	2
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne am 14. September 2025	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Youssef Boughrara	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Horatiu Negru Ilie	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Emir Ilic	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Nicolae Hurmuz	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Alper Güven	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Roman Rudenko	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Mirco Wolff	11
Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Daniel Goldschmidt, Handyonkel GmbH, Wichlinghauser Straße 46, 42277 Wuppertal	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sergiusz Mazurkiewicz	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Yehia Hamdar	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sebastian Leszek Tadel	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dmytro Burlaiev	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Jiwan Bozan	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ashkan Rajaei Ardakani	14

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen) und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die kreisfreie Stadt Herne und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr wird in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025 (20. bis 16. Tag vor den Wahlen) während der Servicezeiten:

Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 8:30 bis 18 Uhr
Freitag von 8:30 bis 12 Uhr

im Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/0.1 Wahlbüro), Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten (barrierefrei zu erreichen).

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor den Wahlen (vom 25. August 2025 bis 29. August 2025), spätestens am 29. August 2025 bis 12 Uhr beim Oberbürgermeister der Stadt Herne im Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/0.1 Wahlbüro), Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung, die für die Kommunalwahlen der kreisfreien Stadt Herne und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 gilt.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen der kreisfreien Stadt Herne und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 hat, kann an den Wahlen innerhalb seines Wahlbezirkes durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Antrag auf einen Wahlschein

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 12. September 2025, 15 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 13. September 2025, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder körperlich beeinträchtigt ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wahlschein und Briefwahl

Mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindlichen Wahlscheinantrag hat die wahlberechtigte Person die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt (gelb),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung (grün),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (Farbton "flügel"),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlschein mit einem roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 14. September 2025 bis 16 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben beziehungsweise in den Hausbriefkasten des Rathauses Herne, des Rathauses Wanne oder des Technischen Rathauses eingeworfen werden.

Herne, den 28. Juli 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne am 14. September 2025

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zu der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne wird in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025 (20. bis 16. Tag vor den Wahlen) während der Servicezeiten:

Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:30 bis 18 Uhr

Freitag von 8:30 bis 12 Uhr

im Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/0.1 Wahlbüro), Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten (barrierefrei zu erreichen).

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte Personen, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (bis zum 2. September 2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor den Wahlen (vom 25. August 2025 bis 29. August 2025), spätestens am 29. August 2025 bis 12 Uhr beim Oberbürgermeister der Stadt Herne im Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/0.1 Wahlbüro), Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne am 14. September 2025 hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Herne oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Antrag auf einen Wahlschein

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 12. September 2025, 15 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 13. September 2025, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder körperlich beeinträchtigt ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wahlschein und Briefwahl

Mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindlichen Wahlscheinantrag hat die wahlberechtigte Person die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates (orange),
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlschein mit einem orangen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 14. September 2025 bis 16 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben beziehungsweise in den Hausbriefkasten des Rathauses Herne, des Rathauses Wanne oder des Technischen Rathauses eingeworfen werden.

Herne, den 28. Juli 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Youssef Boughrara

Für **Youssef Boughrara**, geboren 26. September 1987, mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 257, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30. Juli 2025 Aktenzeichen 41/3-2017.45032

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 – 34 40 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Horatiu Negru Ilie

Für Herrn **Horatiu Negru Ilie**, Anschrift unbekannt, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30. Juli 2025, Aktenzeichen 12.07.10/89711622/A1M/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache angenommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Emir Ilic

Für Herrn **Emir Ilic**, Anschrift unbekannt, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30. Juli 2025, Aktenzeichen 12.07.10/90288725/A1M/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache angenommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 31. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Nicolae Hurmuz

Für Herrn **Nicolae Hurmuz**, Anschrift unbekannt, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 1. August 2025, Aktenzeichen 12.07.10/86882914/A1M/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache angenommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 1. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Alper Güven

Für Herrn **Alper Güven**, geboren 10. Dezember 1984 in Dortmund, zuletzt wohnhaft und gemeldet Sedanstraße 12, 44629 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 bis 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 1. August 2025, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 1. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Roman Rudenko

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An Herrn **Roman Rudenko** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.009359 vom 1. August 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 1. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Mirco Wolff

Letzte bekannte Anschrift: Aschebrock 1, 44625 Herne.

An Herrn **Mirco Wolff** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-08.003866 vom 21. Juli 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 31 19 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 4. August 2025

Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Daniel Goldschmidt, Handyonkel GmbH, Wichlinghauser Straße 46, 42277 Wuppertal

Für **Daniel Goldschmidt**, Handyonkel GmbH, letzte bekannte Anschrift: Wichlinghauser Straße 46, 42277 Wuppertal, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 4. August 2025, Aktenzeichen 44/1 San 186/25

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 4. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sergiusz Mazurkiewicz

Für Herrn **Sergiusz Mazurkiewicz**, geboren 20. November 1981 in Herne, zuletzt wohnhaft und gemeldet in Polen, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 bis 8, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung zur Entziehung der Fahrerlaubnis vom 4. August 2025, Aktenzeichen 24/4-Le-201181Maz.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2020) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 4. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Yehia Hamdar

Letzte bekannte Anschrift: Vietorstraße 59a, 51103 Köln.

An **Yehia Hamdar** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.006749 vom 21. Juli 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 4. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sebastian Leszek Tadel

Für Herrn **Sebastian Leszek Tadel**, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 280, 44629 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuer- / Zinsbescheid 2023 vom 5. August 2025
Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid 2024 vom 5. August 2025
Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid 2025 vom 5. August 2025
Vertragsgegenstandsnummer 50005000117940680001

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 5. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dmytro Burlaiev

Letzte bekannte Anschrift: Bila Zerkwa, Ukraine.

An Herrn **Dmytro Burlaiev** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.009365 vom 5. August 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 5. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Jiwan Bozan

Für **Jiwan Bozan**, geboren 22. Februar 2015 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 260, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28. Juli 2025 Aktenzeichen 41/3-2017

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 – 32 19 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 5. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ashkan Rajaei Ardakani

Für Herrn **Ashkan Rajaei Ardakani**, geboren 23. Februar 1999 in Tehran, zuletzt wohnhaft und gemeldet Bahnhofstraße 282, 44629 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Ausländerbehörde, Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist:

Bescheid vom 28. Juli 2025, Aktenzeichen 24/2 - R3262

Dieses Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 44 99 in der vorgenannten Dienststelle Fachbereich Bürgerdienste - Ausländerbehörde - in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 6. August 2025